

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehliß, den 1. Mai 1901.

Erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

## A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Gemäß des § 2 der in der Sonderbeilage zum Amtsblatt der hiesigen Regierung für das Jahr 1885 Stück 14 auf Seite 93/94 unter Nr. 287 veröffentlichten Prüfungsordnung für Hufschmiede mache ich hierdurch bekannt, daß

**Montag, den 17. Juni 1901, in der Stadt Gleiwitz,**  
**Dienstag, den 18. Juni 1901, in der Stadt Oppeln,**  
**Mittwoch, den 19. Juni 1901, in der Stadt Neustadt O.S.**

Prüfungen über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlag-Gewerbes stattfinden werden.

Meldungen zu diesen Prüfungen sind an die Herren Vorsitzenden der betreffenden Prüfungs-Kommissionen und zwar für Gleiwitz an den königlichen Kreisstierarzt Stephan in Gleiwitz, für Oppeln an den königlichen Kreisstierarzt Graul in Oppeln und für Neustadt an den königlichen Kreisstierarzt Kattner in Neustadt O.S. spätestens 8 Tage vor dem betreffenden Prüfungstage zu richten.

Mit den bezüglichen Anträgen sind:

1. ein Geburtschein,
2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,
3. eine Erklärung darüber, ob und bejahendenfalls wann und wo der Antragsteller sich schon einer Hufbeschlagsprüfung unterzogen und worin nach dieser Prüfung seine Beschäftigung bestanden hat und
4. die Prüfungsgebühren in Höhe von 10 Mark, sowie 5 Pfg. Abtragsgebühr einzufenden.

Die Prüfungsgegenstände und die sonstigen bezüglichen Vorschriften sind in der oben bezeichneten Sonderbeilage mit veröffentlicht, worauf ich die Prüflinge gleichzeitig aufmerksam mache.

Im Anschluß hieran bringe ich noch zur Kenntniß der Beteiligten, daß von der Schmiede-Zinnung in Ratibor ein Hufbeschlagsprüfungstermin auf

**Sonabend, den 22. Juni 1901,**

von der Schmiede-Zinnung in Neisse ein solcher auf

**Dienstag, den 25. Juni 1901**

angesezt worden ist und Meldungen zu dieser Prüfung an den Vorstand der Schmiede-Zinnung zu Ratibor bezw. zu Neisse zu richten sind.

Oppeln, den 22. April 1901.

Der Regierungs-Präsident.

Um das Militärverhältnis bei jedem im militärpflichtigen Alter stehenden Angeschuldigten genauer als bisher zu ermitteln, bestimme ich hierdurch, daß die Polizeibehörden bei Vernehmung der Angeschuldigten gehalten sein sollen, die Vorlegung der Militärapapiere — Anlage 3 zu § 106 der Wehrordnung — zu fordern und falls solche nicht beigebracht werden können, die Angeschuldigten darüber zu befragen, wann und wo sie sich zum letzten Male der Ersatzbehörde vorgestellt und welche Entscheidung sie erhalten haben. Diese Angaben sind auf Grund des amtlichen Listenmaterials zu prüfen und zu bescheinigen, wenn dasselbe der vernehmenden Behörde unmittelbar zugänglich ist; andernfalls ist im Protokoll zu vermerken, daß das zur Prüfung der Richtigkeit der Angaben des Angeschuldigten nötige Listenmaterial nicht vorgelegen habe.

Berlin, den 28. März 1901.

Der Minister des Innern. Im Auftrage gez. Bischoffshausen.

Vorstehenden Erlaß bringe ich zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden mit dem Ersuchen künftig hiernach zu verfahren.

Groß-Strehliß, den 26. April 1901.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmung in Nr. 4 Absatz 2 zu § 9 der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Juli 1898 zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (R. G. Bl. Seite 921), wonach im Falle der Baarzahlung der Vergütung für verabreichte Fourage diejenigen Preise zu vergüten sind, welche in dem dem Gemeindevorstande zuletzt zugegangenen amtlichen Angelegenheiten veröffentlicht sind, ersuche ich Euer Hochwohlgeboren anlässlich einer Erinnerung des Rechnungsführers des Deutschen Reichs ergebenst, gefälligst dafür Sorge zu tragen, daß künftig in benannten Fällen, in welchen die bei Baarzahlung der Fouragevergütung nicht die Preise des dem Empfange vorübergehenden Monats Berücksichtigung finden, die betreffenden Beläge von vornherein von den in Betracht kommenden Gemeindevorständen mit einer Beschei-

nigung versehen werden, daß zur Zeit des Geldempfanges die amtlichen Anzeigblätter über die Preise des Vormonats noch nicht in ihren Besitz gelangt sind.

Berlin, den 23. März 1901.

Der Minister des Innern. Im Auftrage gez. Bischoffshausen.

Abdruck hiervon bringe ich zur Kenntniß und Beachtung für die Ortsbehörden des Kreises.

Groß-Strehly, den 25. April 1901.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 13. Juli v. J. — O. P. I. M. 1328 — mache ich Euer Hochwohlgeboren darauf aufmerksam, daß die Ortsbehörden die auf den Gestellungsbesehlen vermerkten Beträge zuweilen nicht beachtet und daß sie diese Art der Abfindung mit Marschgebühren auch auf andere z. B. auf Uebungsmannschaften ausgedehnt haben.

Da die dauernde Einführung der neuen Einberufungsart in Aussicht steht, ersuche ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, Anordnung zu treffen, damit die Wiederkehr solcher Vorkommnisse vermieden wird.

Dreslau, den 27. März 1901.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien. gez. Hahfeldt.

Abdruck hiervon bringe ich zur Kenntniß und Beachtung für die Ortsbehörden des Kreises unter Bezugnahme auf die Kreisblatverfügung vom 8. September 1900 Stück 38.

Groß-Strehly, den 25. April 1901.

Dem Thierarzt Otto Danmann hier selbst ist die von ihm bisher kommissarisch verwaltete Kreisstierarztstelle des Kreises Groß-Strehly endgültig übertragen worden.

Groß-Strehly, den 24. April 1901.

### Jagdscheine haben ferner erhalten:

a. Jahresjagdscheine: Jäger Karl Jucha in Ketsch bis 18. April 1902. Einlieger Joseph Zientel in Ketsch bis 22. April 1902. Förster Johann in Wiszok bis 27. April 1902.

b. Uentgeltliche Jagdscheine: Hilfsjäger Adolf Stark in Haraschowsta bis 29. Januar 1902. Revierförster Louis Storaewski in Groß-Stalnow bis 6. März 1902. Hilfsjäger Poppenberg in Ottowal bis 19. April 1902.

Groß-Strehly, den 24. April 1901.

Bekündigt die Wahl des Bauers Johann Stais aus Niesdrowitz zum Schöffen für die Gemeinde Niesdrowitz.

Bekündigt die Wahl des Stellenbesizers Adolf Rudoll in St. Annaberg zum stellvertretenden Schöffen der Gemeinde St. Annaberg.

Groß-Strehly, den 22. April 1901.

### Der Königl. Landrath. von Alten.

In nächster Zeit werden den Magistraten, Gemeinde- und Orts-Vorständen die hier eingehenden Berufungen gegen die Einkommensteuer-Beranzlagung behufs Begutachtung zugehen.

Die Befestigungsmerkmale sind mit den Angaben der Steuerpflichtigen **genau zu vergleichen** und auf die Richtigkeit zu prüfen. Hierbei weise ich ausdrücklich darauf hin, daß die Einkommensquellen nach dem **Stande vom 1. April** maßgebend sind. Alle nach dem (ersten) 1. April eingetretenen Veränderungen müssen im Berufungsverfahren unberücksichtigt bleiben, sofern dieselben nicht schon vor dem 1. April vollkommen feststanden. In allen Fällen, in denen Steuerpflichtige bestimmte, thatsächliche, anscheinend aber unrichtige oder unvollständige Angaben machen, sind dieselben unter Hinweis auf die Strafbestimmungen des § 66 des Gesetzes zu vernehmen. Ueber alle thatsächlichen Behauptungen sind die etwa angebotenen Beweise zu erheben.

Nach Abschluß der Verhandlungen ist die Berufung eventl. unter Zuziehung von Kommissionsmitgliedern, Sachverständigen zu begutachten. Dieses Gutachten darf sich aber nicht auf allgemeine Ausdrücke beschränken, sondern muß in Kürze unter Beleuchtung der in der Berufung vorgebrachten Gründe ein bestimmtes Urtheil darüber enthalten, ob und warum die Annahme des vom Benutzer behaupteten geringeren Einkommens gerechtfertigt erscheint oder nicht.

Ist eine Berufung nach den dortigen Ermittlungen unbegründet, so ist darauf hinzuwirken, daß der Steuerpflichtige dieselbe zurückzieht. Diese Erklärung ist in kurzer Form zu Protokoll zu nehmen. Ferner ist in allen Fällen, in denen nicht Freistellung eintritt, darauf hinzuwirken, daß Genüß sich mit der Ermäßigung auf den dem festgestellten Einkommen entsprechenden Steuerfuß einverstanden erklärt. — Auch diese Erklärung ist unter ausdrücklicher Bezeichnung des Steuerfußes protokolllarisch kurz aufzunehmen.

Bzüglich der Anlegung der Einnahmen bemerke ich, daß dem Steuerpflichtigen nach § 11 des Gesetzes in der Regel die Einnahmen seiner Ehefrau und unter den dort genannten Voraussetzungen auch die der Kinder anzusehen sind. Der Verdienst der Kinder außerhalb des Betriebes oder Gewerbes des Vaters ist **nicht** anzurechnen, auch dann nicht, wenn der Vater denselben ganz oder theilweise als Kostgeld erhält. Es könnte nur mit dem eventuellen **Ueberschuß** beim Kostgeld als Einnahme gerechnet werden.

Bzüglich der Berechnung des Einkommens und der Abzüge nehme ich auf die Bestimmungen der Ausführungsverordnung des Herrn Finanzministers zum Einkommensteuergesetz vom 6. Juli 1900 Bezug und bemerke zu denselben kurz Folgendes:

1. Die Einnahmen aus Kapitalvermögen sind nach dem **jährlichen** Stande vom **1. April** in Ansatz zu bringen. Auf den Zeitpunkt der Zinszahlung kommt es nicht an.

Dividenden sind nach dem Durchschnitt für die dem Steuerjahre vorausgegangenen 3 Jahre zu berechnen; die Einnahmen sind für jedes Jahr besonders anzugeben.

2. Mietheinnahmen sind nach dem für das Steuerjahr (in diesem Jahre die Zeit vom 1. 4. 1901 bis 31. 3. 1902) zugesicherten Betrage in Ansatz zu bringen. Nur wenn die Miether beim Vorhandensein vieler kleiner Wohnungen sehr oft wechseln, sind die Miethen nach dem Durchschnitt der in den letzten 3 Jahren **wirklich bezogenen** anzusehen. —
3. Der Miethewerth der eigenen Wohnung — Geschäftsräume kommen **nicht** in Betracht — ist nach dem ortsüblichen Preise in Ansatz zu bringen.
4. Für die **gesamten** Gebäudekosten (Reparaturen, Feuerversicherung, Bereinigung u. s. w. können **höchstens** 20 % der Mietheinnahmen einschließlich des Miethewerthes der eigenen Wohnung als Abzug **ohne Nachweis** zugelassen werden. Wo die Unkosten diesen Betrag nach dem maßgebenden Durchschnitt nicht erreichen z. B. bei Neubauten sind nur die tatsächlichen Unkosten in Abzug zu bringen. — Ein Abzug von mehr als 20% ist durch Beläge für jedes Jahr der maßgebenden Durchschnittsperiode genau nachzuweisen. — Ausgaben für etwaigen Umbau, Ausbau oder bessere Ausstattung sind nicht abzugsfähig. — Miethsausfälle sind nicht in Abzug zu bringen.
5. Das gewerbliche und landwirthschaftliche Einkommen ist nach dem Durchschnitt der letzten 3 Geschäftsjahre eventl. Kalenderjahre in Ansatz zu bringen. Das Einkommen ist für jedes der letzten 3 Jahre besonders anzugeben und der Durchschnitt alsdann zu Grunde zu legen. Besteht die Quelle für den Gewinn noch nicht 3 Jahre, so ist der Durchschnitt seit der Zeit des Bestehens und nöthigenfalls das muthmaßliche Jahreseinkommen in Ansatz zu bringen.  
Sofern Bücher vorhanden sind, ist der Nachweis zu erheben. —  
Höhererschätzungen gegen Vorjahre und insbesondere gegen die vorjährige Veranlagung sind eingehend zu begründen.
6. Die Einnahmen aus gewinnbringender Beschäftigung (Gehalt, Besoldung, Wohnungsgeldzuschuß, Pension u. s. w.) einschließlich des Worthes der freien Wohnung und anderer Naturalbezüge sind nach dem **jährlichen** Stande am **1. April** in Ansatz zu bringen. — Tantiemen, Remunerationen, Provisionen u. p. sind nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre — jedes Jahr ist besonders anzugeben — zu berechnen. — In diesen Fällen sind die **Arbeitgeber anzufragen**. —  
Bei allen Arbeitern ist der Nettoverdienst nach dem Durchschnitt der letzten 3 Kalenderjahre anzusetzen. Nur wenn innerhalb dieser Zeit eine wesentliche Veränderung eingetreten ist, kann nur der Durchschnittsverdienst in Betracht, welchen der Genist in seiner Stellung, die er am 1. April bekleidet, bezogen hat. Sofern Versendene vorübergehend am 1. April stellungs- und einkommenslos sind, so haben dieselben protokollarisch zu erklären, ob sie nur für die stellungslose Zeit oder für das ganze Jahr freigestellt bzw. ermäßigt sein wollen.
7. Verlangen Steuerpflichtige den Abzug von Schulbzinzen, so sind das Schulkapital, der Zinsfuß und der Name, sowie Stand und Wohnort der Gläubiger genau anzugeben und — soweit die Schulden nicht bestimmt sind — die letzten Zinsquittungen einzufordern und beizufügen.
8. Bei Unfall- und Lebensversicherungen — nur für die eigene Person des Steuerpflichtigen abzugsfähig, — sind die letzten Prämienquittungen einzufordern und beizufügen.
9. Die zur Befreiung der persönlichen Bedürfnisse, insbesondere des Haushalts der Steuerpflichtigen (Miethe, Kleidung, Feuerung, Beleuchtung u. s. w.), sowie die zum Unterhalte ihrer Angehörigen gemachten Ausgaben und die freiwillig, wenn auch fortlaufend, an andere geleisteten Unterstützungen dürfen vom Einkommen **nicht in Abzug** gebracht werden.
10. Beansprucht ein Steuerpflichtiger eine Ermäßigung nach § 19 des Gesetzes, so ist festzustellen, welche jährlichen besonderen Unkosten durch die zur Begründung angeführten Umstände entstehen, und ob eine wesentliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit vorliegt.
11. Hat sich die Anzahl der Kinder unter 14 Jahren seit der Veranlagung geändert, so ist zu ermitteln, wieviel Kinder unter 14 Jahren am 1. April vorhanden waren. Ist eine Vermehrung eingetreten, so ist das Geburtsdatum des jüngsten Kindes anzugeben. Für die nach dem 1. April geborenen Kinder ist ein Abzug unzulässig. Endlich weise ich noch darauf hin, daß die Veranlagungen genau und so schnell wie möglich zu erledigen sind.  
Bei etwaigen Zweifeln stelle ich Nachfragen in meinem Amtszimmer anheim.

Groß-Strehly, den 15. April 1901.

**Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Commission.** Königliche Landrath. von Alten.

### Be k a n n t m a c h u n g.

In letzter Zeit sind beim königlichen Kriegsministerium vielfach Gesuche von Kriegsinvaliden und von Kriegstheilnehmern direkt eingegangen, welche theils um Erhöhung, theils um Neubewilligung einer Pension oder Unterstützung gebeten haben.

Ein großer Theil dieser Gesuche scheint durch das in der Presse bekannt gewordene neue Kriegsinvalidengesetz, welches gegenwärtig dem Reichstag vorliegt, veranlaßt worden zu sein.

Diese Gesuche mußten auf höheren Befehl sämmtlich den Bittstellern unter entsprechender Belehrung bezüglich der Anbringung und der Zweckmäßigkeit solcher Gesuche zurückgegeben werden.

Zur Behebung von verschiedenen Irrthümern und Zweifeln, welche unter den Kriegstheilnehmern herrschen, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

1. Gesuche um Bewilligung der Bezüge nach dem Gesetz vom 22. 5. 1895 **nur an das königliche Landrathskanzler** zu richten sind,
2. daß Gesuche um Gewährung und Erhöhung von Pensionen pp. **grundsätzlich nur beim Bezirksfeldwebel** angebracht werden dürfen und

3. daß Anträge von Kriegsinvaliden um Erhöhung der Pension nach dem noch nicht erschienenen Kriegsinvaliden-Gesetz zur Zeit ganz zwecklos sind.  
Auch nach Inkrafttreten des erwähnten Gesetzes, bedarf es keines Besuches, da die zuständig werdenden höheren Gebührensätze ohne Weiteres vom Bezirkskommando für die in Betracht kommenden Invaliden auf Grund der vorhandenen Akten beantragt werden.

Gleiwitz, den 22. April 1901.

**Königliches Bezirkskommando.**

### Sprechstunden des königlichen Gewerbeinspectors zu Oppeln.

An allen Werktagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 1/2 Uhr Nachmittags.  
Außerdem Sonntags von 11 bis 12 Uhr Vormittags und Donnerstag von 6 1/2 bis 8 Uhr Abends.  
Amtszimmer: Ecke Fessel- und Hasenstraße.  
Oppeln, den 22. April 1901.

Dr. Serda.

Die Amtsvorstände, welche die Nachweisung über die im Winterhalbjahr erteilten Bauerlaubnisse noch in das hiesige Katasteramt zurückgegeben haben, werden ersucht, dies alsbald zu thun.  
Ebenso werden die Gemeindevorstände, welche mit der Rückgabe der ihnen überfandenen Nachweisung der im Bestande der Gebäude im Winterhalbjahr eingetretenen Veränderungen noch rückständig sind, ersucht, die Nachweisung alsbald einzuweisen.

Krapitz, den 23. April 1901.

**Königliches Katasteramt.**

Die am 18. Juli 1900 im Kreisblatt Stück 30 erlassene Truntenboldserklärung wider den Stellenbesitz Eduard Lewnik aus Byssala wird hiermit zurückgenommen, da er sich gebessert hat.  
Boremba, am 27. April 1901.

Der Amtsvorsteher.

### Marktpreise.

In der Stadt:	Preis.	pro 100 Kilogramm.										per 600 kg Stroh	per 1 kg Butter	per Schaf Wolle
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Speise- bohnen	Linien	Kart- offeln	Hüu				
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Groß-Strehlitz, am 24. April 1901	Höchster Niedrigster	15 50 14 --	14 25 13 --	15 -- 12 25	14 40 13 20	18 50 17 --	19 50 17 --	30 -- 27 --	3 20 2 80	7 -- 6 50	42 -- 38 --	2 40 2 30	2 40 1 80	
Hiesig, am 26. April 1901	Höchster Niedrigster	15 50 14 --	14 25 13 --	15 -- 12 25	14 -- 13 --	-- --	-- --	-- --	3 40 3 --	7 -- 6 50	39 -- 36 --	2 50 2 40	2 40 2 40	
Wieschnitz, am 23. April 1901	Höchster Niedrigster	15 25 14 25	14 25 13 50	13 50 12 50	13 50 12 50	13 -- 17 --	18 -- 17 --	-- --	3 -- 2 80	7 -- 6 --	36 -- 33 --	2 40 2 40	2 20 2 20	

### Anzeiger.

Den verehrl. Amtsvorständen empfehle ich bei Bedarf ein veni. Gerichtsunter-beamte

als Amtsdienner.

Ausf. erh. die Exp. d. Bl.

### Bekanntmachung.

Am 22. Juni 1901 9 Uhr kommt der Miteigentumsanteil der Güttenar-beiterfrau Juliana Bierhella an dem Grundstück 161 Niederswitz an Gerichtsstelle zur Versteigerung. Das ganze Grundstück, das bebaut ist, hat eine Größe von 11 ar 30 qm. und ist mit 105 M Nutzungswert veranlagt.  
Amtsgericht Hiesig.

Für mein Colonialwaren-Neht- u. Productengeschäft luche ich einen kräftigen

## Lehrling

zum sofortigen Antritt.

S. Nothmann,  
Gr.-Strehlit.

## Ratten und Mäuse

tödtet mit „Aderlon“ giftfrei u. gefahrlos für Kinder und Haustiere. B. 30, 60 und 100 Pf. bei

F. Kempky und J. Jacobsohn  
Groß-Strehlit.

Am 24. d. Mts. verschied nach langem Leiden unser langjähriger Vertreter

## Herr Josef Wyrwol

aus Gross-Strehlit.

Derselbe war uns immer ein fleissiger, treuer Mitarbeiter, dessen Andenken wir stets in Ehren halten werden.

Singer Co. Nähmaschinen Act. Ges.  
Oppeln, Schloss- und Stock-Strassen-Ecke.

Hierzu eine Beilage.